

zum Entwurf der

Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung - SpaEfV

21.06.2013

1. Zusammenfassung

Der VIK als Interessenvertreter der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft begrüßt die vom Bundesministerium für Wirtschaft vorgelegte „*Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen*“ vom 10. Juni 2013. Der schlanke Entwurf eröffnet die Möglichkeit für pragmatische Lösungen. Gleichwohl sehen wir zusammengefasst folgenden Anpassungsbedarf, damit noch offene Fragen nicht den späteren Vollzug belasten:

So enthält der vorliegende Entwurf keine Regelungen, wie im Falle von gesellschaftsrechtlichen Veränderungen bei den Unternehmen - insbesondere nach Ablauf der Übergangsphase – zu verfahren ist, da das Energie- oder Umweltmanagementsystem (EnMS/UMS) das gesamte Unternehmen erfassen muss. Die nachfolgenden Beispiele können nur einen Teil der Fragen beleuchten, die sich bei der Umsetzung in der Praxis ergeben:

- a) Ein kleineres oder mittleres Unternehmen (KMU) überschreitet am Ende des laufenden Vergütungsjahres - vielleicht sogar ungewollt oder wegen des Einstiegs eines neuen Gesellschafters - die Schwellenwerte der EU-Empfehlung für KMU.
 - Gilt dieses Unternehmen noch bis zum Ende des laufenden Jahres als KMU?
 - Ist das Vorjahr maßgeblich für die Zuordnung?
 - Wird bereits für das laufende Jahr ein reguläres EnMS verlangt?
- b) Ein begünstigtes Unternehmen übernimmt eine Betriebsstätte von einem anderen Unternehmen (Kauf, Verschmelzung), das in diesem Bereich noch kein bzw. bereits ein EnMS eingeführt hatte.
 - Wird bereits für das laufende Jahr ein EnMS verlangt, das auch den neuen Betriebsteil umfasst?
 - Ist dieser neue Betriebsteil nach Ablauf einer Übergangsfrist (z.B. bis zum Ende des Folgejahres) in das eigene EnMS einzubinden?

- Ist für das EnMS ggfs. der Stand zum 01.01. ohne die im letzten (halben) Jahr hinzugekommenen neuen Betriebsteile maßgeblich, die **noch kein** EnMS hatten?
 - Wird bei einem **bereits eingeführten** EnMS/UMS die Zertifizierung für die abgebende Gesellschaft bis dahin anerkannt, auch wenn nach einer anderen Norm zertifiziert wurde?
- c)** Eine Betriebsstätte mit EnMS wird rechtlich verselbständigt (Abspaltung, Ausgliederung, Einbringung).
- Wird bereits für das laufende Jahr ein eigenes EnMS für dieses neue Unternehmen verlangt oder wird zunächst die Zertifizierung des abgebenden Unternehmens für diesen ehemals unselbständigen Betriebsteil weiterhin anerkannt?

Die aufgezählten Praxisbeispiele verdeutlichen, dass in der derzeit vorliegenden Verordnung nicht geregelt ist, welche steuerlichen Folgen solche Umstrukturierungen haben. Ziel muss es sein, dass die Unternehmen den Spitzenausgleich nicht deshalb verlieren, weil das bestehende EnMS nicht immer sofort auf neu hinzukommende Unternehmensteile ausgeweitet werden kann. Zumindest für eine Übergangszeit müssen hier praxismgerechte Lösungen gefunden werden.

Im Einzelnen erlauben wir uns folgende Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

2. Detailbewertung

2.1 Zu § 3 – alternative Systeme für KMU

Die bisherige Regelung wird zu Abs. 1 und es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bei der Beurteilung, ob es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt, sind nur die Kennzahlen (Mitarbeiter, Umsatz, Bilanzsumme) des Unternehmens im Sinne von § 2 Nr. 4 maßgeblich.“

Begründung:

Wegen des Verweises in § 10 StromStG und § 55 EnergieStG auf die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) besteht die Gefahr, dass die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen vereinfachenden Regelungen für KMU nicht auf kleine und mittlere Konzernunternehmen anzuwenden sind. Bei der Bestimmung der maßgeblichen Kennzahlen (Mitarbeiter, Umsatz, Bilanzsumme) sind nämlich nach Artikel 6 des Anhangs 1 der Empfehlung auch die Werte der Unternehmen anteilig zu berücksichtigen, mit denen eine Verbundenheit besteht. Viele Unternehmen, die den Spitzenausgleich in Anspruch nehmen und für sich allein betrachtet die in Artikel 2 des Anhangs 1 der Empfehlung genannten Grenzwerte in der Antrag stellenden selbständigen Einheit einhalten, könnten gleichwohl nicht als KMU im Sinne des Strom-/Energiesteuerrechts anzusehen sein.

Im Hinblick darauf, dass bei der Strom- und Energiesteuer immer auf die kleinste rechtlich selbständige Einheit abgestellt wird, stellt der obige Änderungsvorschlag dies auch bezüglich des Verweises auf die Empfehlung 2003/361/EG klar. Somit sind für die Beurteilung, ob es sich um ein KMU handelt, auch für verbundene Unternehmen oder Partnerunternehmen nur

die Mitarbeiterzahlen und die finanziellen Kennzahlen des Antrag stellenden Unternehmens maßgeblich.

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, müssten solch kleine Unternehmen die aufwendigeren und teureren Systeme implementieren. Dies stellt eine Benachteiligung gegenüber ähnlichen Unternehmen ohne Konzernbeteiligung dar.

Außerdem ist die von der Verwaltung geforderte einfache Anwendbarkeit der neuen Regelungen ohne die geforderte Begrenzung auf das Antrag stellende Unternehmen nicht gegeben. Die Prüfung, ob es sich um ein KMU im Sinne der Empfehlung der EU handelt, wäre auch für die Verwaltung sehr aufwendig. Insbesondere wenn Daten ausländischer Gesellschaften benötigt werden, sind Probleme bei der Beschaffung dieser Daten vorhersehbar. Im Zweifel wird sich das potentielle KMU gezwungen sehen, auf die vereinfachenden Regelungen zu verzichten.

Darüber hinaus besteht für Unternehmen, die sich gegenüber der Verwaltung als KMU bezeichnet haben, das Risiko, durch einen Wechsel der Gesellschafter oder eine fehlerhafte Anwendung der nicht einfachen Empfehlung der EU, ihren Status als KMU ggfs. auch rückwirkend zu verlieren. Die Folge wäre, dass ein vereinfachtes EnMS nicht zulässig wäre, die Zeit für eine Umstellung auf ein reguläres EnMS vielleicht aber nicht mehr vorhanden ist.

Derzeit ist in den vorliegenden Verordnungen zur Konkretisierung der geänderten Regelungen zum Spitzenausgleich nicht geregelt, welche steuerlichen Folgen es hat, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein KMU im Antragsjahr tatsächlich kein KMU war, gleichwohl es aber lediglich ein vereinfachtes EnMS betrieben hat (Überschreitung der Schwellenwerte aus eigener Aktivität, Wechsel der Gesellschafterstruktur, Fehler bei der ursprünglichen Berechnung). Ist die Bestätigung des Gutachters zu widerrufen und die Vergütung zwingend zu versagen bzw. zurückzufordern oder hat das Unternehmen zunächst die Möglichkeit, bis zum Ablauf einer noch zu bestimmenden Frist auf ein reguläres EnMS/UMS umzustellen? Aus diesen Gründen halten wir eine wirtschaftsfreundliche und insoweit klarstellende Regelung in der Verordnung für notwendig.

2.2 Zu § 4 Abs. 4 – Nachweisführung im Regelverfahren

In Abs. 4 sind die Worte „(4) Die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3“ durch nachfolgende Worte zu ersetzen:

„(4) Die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 2 sind durch Vorlage der jeweiligen Zertifikate und Überprüfungsbescheinigungen gegeben. Die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 ...“

Begründung:

Mit dieser Änderung wird Bürokratie vermieden und die vom Gesetzgeber anerkannte Gleichwertigkeit von ISO 50001 und EMAS nicht eingeschränkt.

a) Vermeidung von Bürokratie

Laut Begründung soll die Nachweisführung durch einen von der Zollverwaltung vorgeschriebenen amtlichen Vordruck zusätzlichen Verwaltungsaufwand abwenden. Dies mag für die Zollverwaltung zutreffen, auf der Seite des Antragstellers muss das nicht der

Fall sein. So gibt es eine Reihe von Unternehmen, die ihre unselbständigen Werke von unterschiedlichen Stellen haben zertifizieren lassen (TÜV Nord, TÜV Süd etc.).

Welcher Gutachter ist zur Ausstellung des Formulars für den Zoll berechtigt oder gar verpflichtet? Wie regeln sich die Verantwortlichkeiten zwischen den unterschiedlichen Gutachtern? Kann die Bestätigung für das gesamte Unternehmen abgegeben werden, wenn die vorliegenden Zertifikate einzelne (unbedeutende) Betriebsstätten nicht umfassen? Ist es ggfs. sogar erforderlich, auf einen einheitlichen Gutachter für das Gesamtunternehmen umzustellen?

Bereits jetzt werden im Rahmen der unterjährigen Steuererstattung die Zertifikate und Überprüfungsbescheinigung / Überwachungsauditberichte der Gutachter anerkannt. Diese Dokumente zukünftig nicht mehr anzuerkennen, aber ein Testat zu verlangen, dass das Vorliegen dieser Dokumente bestätigt, ist nicht nachvollziehbar. Denn erst durch das amtlich vorgegebene Testat ergeben sich die oben angesprochenen Probleme.

Im Vorgriff auf nachfolgende Nr. 2 stellen sich in diesem Zusammenhang außerdem folgende Fragen:

Kann mit diesem amtlichen Vordruck testiert werden, dass das Unternehmen die Voraussetzungen zum Spitzenausgleich erfüllt, wenn seine Standorte sowohl nach ISO 50001 als auch nach EMAS zertifiziert sind? Und welcher Gutachter hat ein solches Testat auszustellen? Müssen alle Unternehmensteile nach einem Standard zertifiziert sein, damit eine Bestätigung gegenüber dem Zoll ausgestellt werden darf? Wenn ja, gibt es Überleitungsfristen? Wenn nein, welche Bedingungen sind bei der Ausstellung des Formulars für den Zoll vom Gutachter zu beachten?

Die Möglichkeit, bei der Antragstellung die einzelnen Standortdokumente vorlegen zu können, wäre unbürokratischer und würde auch in der Umsetzung nicht so viele Fragen aufwerfen.

- b) Zulässigkeit von Energie- und Umweltmanagementsystem innerhalb eines Unternehmens

Historisch bedingt sind bei mehreren Unternehmen mit unterschiedlichen Standorten bereits Energiemanagementsysteme nach ISO 50001 (EnMS) bzw. Umweltmanagementsysteme nach EMAS (UMS) implementiert. Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Beibehaltung beider Systeme für ein Unternehmen auch im Regelverfahren gemäß § 4 SpaEfV-Entwurf zulässig ist.

- b1) Die gesetzliche Grundlage gemäß § 55 Abs. 4 Nr. 1 EnergieStG/ § 10 Abs. 3 Nr. 1 StromStG lässt für Unternehmen nach dem Gesetzeswortlaut zwei Systeme als Nachweis zu. Beide Systeme stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Die Zertifizierung eines Unternehmens mit mehreren Standorten erfolgt aus der Natur der Sache zwangsläufig auf Standortebeine. Davon geht auch der vorliegende SpaEfV-Entwurf aus, da die Nachweiserfüllung in der Einführungsphase gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 erbracht ist, wenn Teile des Unternehmens (also Standorte) bereits ein EnMS oder ein UMS nachweisen. Insofern ist es folgerichtig, für diese Konstellation unter Anerkennung der vom Gesetzgeber gewollten Gleichberechtigung beider Systeme auch im Regelverfahren den Spitzenausgleich zu ermöglichen.

- b2) Darüber hinaus trägt auch ein Unternehmen, das an seinen Standorten mit unterschiedlichen Systemen arbeitet, zur Erreichung des Gesetzeszweckes bei:

Gesetzeszweck ist, dass das begünstigte Unternehmen als zusätzliche Voraussetzung zur Erlangung des Spitzenausgleiches einen Beitrag zur Energieeinsparung leistet, indem es systemisch die Verbesserung bzw. Erhöhung seiner Energieeffizienz betreibt.

Bisher ungenutzte wirtschaftlich durchführbare Einsparmöglichkeiten sollen aufgedeckt und realisiert werden, damit es zu relevanten Energieeinsparungen bei den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes insgesamt kommt (amtliche Begründung in BT-DrS 17/10744, S. 14).

Entscheidend für den Gesetzgeber also ist, dass Einsparmöglichkeiten an den energieverbrauchenden Standorten des Unternehmens systemisch aufgedeckt werden können; der Gesetzgeber will nicht festgeschrieben wissen, mit welchem System das Unternehmen am jeweiligen Standort seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommt.

Eine fehlende Klarstellung würde dazu führen, dass betroffene Unternehmen bereits eingeführte, praktizierte und bewährte EnMS/UMS aufgeben müssten, um jeweils ein neues System einzuführen, welches keinen weiteren Vorteil im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel mit sich bringen würde. Vielmehr hätten die Unternehmen ohne jeden Mehrwert einen erheblichen finanziellen Aufwand zu tragen.

b3) Darüber hinaus muss auch bei Verschmelzungen von Unternehmen mit unterschiedlichen Systemen die Beibehaltung beider Systeme zulässig sein, da ansonsten das Gesamtunternehmen den Nachweis nicht erbringen könnte.

b4) Zumindest in der Begründung der Verordnung sollte daher klargestellt werden:

"Unternehmen mit mehreren Standorten, die historisch bedingt entweder ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 (EnMS) oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS (UMS) bereits implementiert haben, können den Nachweis führen, wenn sie das jeweilige am Standort implementierte System weiter betreiben."

2.3 Zu § 5 – Nachweisführung in der Einführungsphase

Dem § 5 ist folgender neuer Absatz 5 anzufügen:

„(5) Werden in der Einführungsphase Unternehmen verschmolzen, von denen ein Unternehmen bereits über ein EnMS/UMS verfügt, ist das Unternehmen das bis dahin noch über kein EnMS/UMS verfügt, so zu behandeln, als hätte es bereits diesen Status für den Zeitraum vor der Verschmelzung besessen.“

Begründung:

Nach bisheriger Erfahrung ist bei unterjährigen Verschmelzungen zu befürchten, dass bis zum Verschmelzungstag beide Unternehmen getrennt betrachtet werden, obwohl sie am Jahresende die gesetzlich festgelegten Anforderungen erfüllen würden. Damit würde dem Unternehmen, das noch nicht mit der Einführung eines EnMS/UMS begonnen hat, für den Zeitraum bis zum Verschmelzungstag die Geltendmachung des Spitzenausgleichs verwehrt. Ob es einem solchen Unternehmen gelingt, noch vor der Verschmelzung den Beginn der Einführung eines EnMS/UMS nachzuweisen, dürfte in vielen Fällen bezweifelt werden.

Obige pragmatische Regelung trägt zur Rechtssicherheit bei und vermeidet Aufwand und Kosten für unnötige Nachweise.

Des Weiteren bitten wir darum, bis zum Vorliegen des amtlichen Vordrucks eine Übergangslösung zu ermöglichen, d.h. eine formlose Beantragung zuzulassen, um weitere Verzögerungen zu vermeiden.

2.4. Zu Anlage 2 Punkt 1 Anstrich 2

Anstrich 2 ist um folgenden Halbsatz zu ergänzen:

„..., auf der Basis marktüblicher Zinsen und öffentlich publizierter Energiepreise.“

Begründung:

Die tatsächlichen Kosten für den Energieeinkauf sollten gegenüber dem Umweltgutachter trotz Verschwiegenheitserklärung nicht offengelegt werden müssen. Eine beispielhafte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit einem marktüblichen Zins und öffentlich publizierten Energiepreisen (Strom: EEX, Gas: Referenzpreise der Handelsplätze) ist ausreichend.

2.5 Zu Anlage 2 Punkt 2 Anstrich 1

In Anstrich 1 ist vor dem Wort „Verbraucher“ das Wort „wesentlichen“ einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass es für die Zertifizierung nicht auf die Erfassung aller Energieverbrauchsstellen bzw. alle Standorte einer Rechtseinheit ankommt, sondern auf die wesentlichen Verbraucher. Ansonsten stünden bei der Erfassung aller Verbraucher Kosten und Nutzen nicht im Verhältnis zueinander.